

Gesetz vom über die Anpassung der Burgenländischen Landesrechtsordnung an die Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO im Agrarwesen

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017
- Artikel 4 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003
- Artikel 7 Änderung des Weinbaugesetzes 2001

Artikel 1

Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes

Das Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet:

„§ 14

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten berechtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Daten gemeinsam zu verarbeiten. Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(3) Auf Grund dieses Gesetzes erhobene personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Bodenuntersuchungsergebnissen gemäß § 12 (insbesondere Name und Kontaktdaten der betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie anlassbezogene Grundstücks- und Bewirtschaftungsdaten) dürfen an die Burgenländische Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz übermittelt werden.“

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

„Verwendung personenbezogener Daten

§ 107a

(1) Die Agrarbehörde ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei der Durchführung von Zusammenlegungsverfahren land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Flurbereinigungsverfahren berechtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Grundbuchsdaten und Bankverbindungsdaten der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) zu verarbeiten.

(2) Die Agrargemeinschaften sind berechtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Kontaktdaten, Geburtsdaten, Grundbuchsdaten und Bankverbindungsdaten der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) zu verarbeiten.

(3) Die in Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten sind an die Agrarbehörde zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Agrarbehörde ist ermächtigt, diese personenbezogenen Daten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu verarbeiten.“

2. Dem § 109 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 107a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017, LGBl. Nr. 24/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 158 „§ 158 Jagdkataster, digitale Abschusserfassung und Jagdstatistik“.

2. § 85 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Abschussliste ist während des Jagdjahres von der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter in der von der Landesregierung bereit gestellten Form gemäß § 158 Abs. 4 zu führen. Die Eintragungen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich vorzunehmen, können aber binnen 14 Tagen noch von der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter verändert werden, nach Ablauf dieser 14 Tage nur mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Mitteilung der Jagdleiterin oder des Jagdleiters. Danach können Änderungen nur mehr von Amts wegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, durch ihre Amtsorgane jederzeit in die Abschussliste Einsicht zu nehmen. Zur Einsichtnahme in die Abschussliste während des jeweilig laufenden Jagdjahres sind ferner die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister, die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter und die Vertrauenspersonen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich berechtigt.

(4) Die Abschussliste ist mit Ablauf des Jagdjahres abzuschließen und bis spätestens 1. Februar jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der Datenbank gemäß § 158 Abs. 4 zu übermitteln.“

3. § 158 lautet:

„§ 158

Jagdkataster, digitale Abschusserfassung und Jagdstatistik

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete elektronisch zu führen, wobei die Datenbank von der Landesregierung zur Verfügung gestellt wird. Dabei hat der Kataster zwischen Genossenschafts- und Eigenjagdgebiet zu unterscheiden

und hat für jedes Jagdgebiet insbesondere das Flächenausmaß (gegliedert nach Jagdfläche, Jagdruhensfläche, Abrundungen und Vorpachtflächen), die räumliche Lage der Flächen, die Pächterinnen und Pächter oder Jagdverwalterinnen oder Jagdverwalter oder die Eigenjagdberechtigten bei unverpachteten Eigenjagdgebieten, allenfalls die Höhe des Pachtbetrages, die Dauer der Pachtzeit, die Daten des Bescheides über die Genehmigung oder die Kenntnisnahme der Verpachtung, die Jagdschutzorgane und bei Eigenjagdgebieten überdies die Jagdausübungsberechtigten zu enthalten.

(2) Ebenso haben die Bezirksverwaltungsbehörden zur elektronischen Erfassung der Abschusslisten gemäß § 85 eine Datenbank, die durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt wird, zu führen.

(3) Diese Datenbank kann insbesondere folgende Daten enthalten:

1. Jagdkartendaten (Name, Geburtsdaten, Adresse, Ausstellungsdaten, Entziehungsdaten, Jagdkartennummer, ausstellende Behörde)
2. Jagdschutzorgane (Name der Jagdschutzorgane, Datum der Bestellung, bestellende Behörde, Jagdgebiet)
3. Jagderlaubnisschein (Ausstellende oder Ausstellender, Name der Inhaberin oder des Inhabers des Jagderlaubnisscheines, Gültigkeitsdauer, Tag der Ausstellung, Jagdgebiet)
4. Daten zum Jagdgebiet (Jagdausübungsberechtigte, Hegering, Verwaltungsgebiet, Datum zu Änderungen im Jagdgebiet, Art des Jagdgebietes, Anzahl der Jagdhunde gemäß § 92)
5. Abschusslistendaten (laufende Nummer, Wildart und Kategorie, Datum und Uhrzeit der Erlegung/Auffindung, Gewicht in Kilogramm, Name der Erlegerin/Finderin oder des Erlegers/Finders, Gründe für die Nichterfüllung des Abschussplanes)
6. Daten zur Wildfleischuntersuchung (Name, Anschrift und Nummer der kundigen Person nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, Tag und Uhrzeit der Besichtigung/Untersuchung durch kundige Person, Beanstandungen, Art der Verwertung, Abnehmerinnen und Abnehmer, Daten zu veterinärfachlichen Untersuchungen)
7. Wildschäden (Höhe der Wildschäden, Verursacherinnen und Verursacher und Art der Schäden), Angaben über die Art und Anzahl der Schadensfälle

(4) Die Jagdausübungsberechtigten, vertreten durch die Jagdleiterin oder den Jagdleiter, oder die oder der Eigenjagdberechtigte oder die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter oder die Einzelpächterin oder der Einzelpächter haben die im Abs. 3 Z 3, 5, 6 und 7 genannten Daten in die von der Landesregierung bereit gestellte Datenbank einzugeben, wobei den dazu Verpflichteten ein Online-Zugang eingeräumt wird. Ebenso hat der Burgenländische Landesjagdverband die Mitteilungen gemäß § 68 Abs. 4 in diese Datenbank einzugeben.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach dem Gesetz ermächtigt, die Daten gemäß Abs. 3 gemeinsam zu verarbeiten. Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person ein Recht nach der Datenschutz- Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem zweiten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die in der Jagddatenbank verarbeiteten Daten zur Erhebung und Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten an die zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, übermitteln. Ebenso dürfen die gemäß Abs. 3 Z 4, 5 und 7 erhobenen und verarbeiteten Daten an den Burgenländischen Landesjagdverband zur jährlichen Erstellung des „Jagdlichen Berichtes“ übermittelt werden.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann zusätzlich zu den Daten gemäß § 119 Abs. 7 die in der Jagddatenbank verarbeiteten Daten gemäß Abs. 3 an den Burgenländischen Landesjagdverband zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben übermitteln. Zusätzlich kann die Bezirksverwaltungsbehörde Daten betreffend Jagdgebiete gemäß Abs. 3 Z 4 an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie die Daten des Abs. 3 Z 7 an die Forstbehörden gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, übermitteln.

(8) Sowohl die Jagdgenossenschaft als auch die Gemeinden sind berechtigt jene Daten, die zur Durchführung der Wahlen gemäß § 23 erforderlich sind, zu verarbeiten.

(9) Der Burgenländische Landesjagdverband ist berechtigt, die auf Grund dieses Gesetzes von ihm erhobenen Daten und die ihm von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Grund dieses Gesetzes übermittelten Daten zu verarbeiten.“

4. Dem § 170 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 85 Abs. 3 und 4, § 158 sowie § 171 Abs. 4 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

5. In § 171 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 3 und 6“ ersetzt.

6. Dem § 171 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ab Inkrafttreten des Gesetzes xx/xxxx beim Landesverwaltungsgericht Burgenland anhängige Entschädigungsverfahren sind nach den Vorschriften des Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, fortzuführen.“

Artikel 4

Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 32a der Eintrag „§ 32b Verwendung personenbezogener Daten“ eingefügt.

2. Nach § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist berechtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten sind an die Landesregierung zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Landesregierung ist ermächtigt, diese mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu verarbeiten.“

3. Dem § 34 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und § 32b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 10 „§ 10 Personenbezogene Daten“.

2. Die Überschrift zu § 10 lautet: „**Personenbezogene Daten**“

3. In § 10 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „persönliche“ durch das Wort „personenbezogene“ ersetzt sowie im letzten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt und in § 10 Abs. 3 wird im ersten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogene“ sowie im letzten Satz vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

4. Dem § 111 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, die Überschrift des § 10 sowie § 10 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003

Das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 Einleitungssatz wird nach dem Wort „von“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

2. Dem § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 10 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Weinbaugesetzes 2001

Das Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Die im Bezirksweinbaukataster enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.“

2. In § 12 wird in der Überschrift und in Abs. 1 jeweils vor dem Wort „Daten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.

3. Dem bisherigen Wortlaut des § 17 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und dem § 17 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 11 Abs. 4 und § 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Anlass:

Die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) wurde am 27. April 2016 beschlossen und ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 25. Mai 2018. Trotz unmittelbarer Geltung der DSGVO bedarf sie in zahlreichen Rechtsbereichen Durchführungsbestimmungen und Anpassungen. Weiters ist es erforderlich, die bestehenden materienspezifischen datenschutzrechtlichen Regelungen in Landesgesetzen an die Begriffe und Vorgaben der DSGVO anzupassen, eine Adaptierung der bisherigen Verweise vorzunehmen und in bestimmten Materien Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen. Zur Regelung der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien („manuelle Daten“) besteht eine Zuständigkeit des Landes für jene Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Landessache ist. Auch diesbezüglich sind Regelungen zur Durchführung der DSGVO erforderlich, die mit diesem Landesgesetz geschaffen werden sollen.

Ziel und Inhalt:

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzesentwurfes sind anzuführen:

- Durchführung der DSGVO hinsichtlich allgemeiner Angelegenheit des Schutzes manueller personenbezogener Daten
- Terminologische Anpassungen an die Vorgaben der DSGVO
- Präzisierung bzw. Schaffung materienspezifischer Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Implementierung und Konkretisierung der Webapplikation „Jagd-Online“

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Landesgesetz dient der Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zuge der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Kosten:

Durch dieses Landesgesetz werden mit Ausnahme der Erstellung und Wartung der Webapplikation „Jagd-Online“ in der Höhe von rund EUR 76.200,- und den dazugehörigen monatlichen Serverkosten in der Höhe von rund EUR 763,- jeweils inkl. Mehrwertsteuer keine Mehrkosten erwachsen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen, die zwischen Frauen und Männern unterscheiden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Datenschutz- Grundverordnung wurde es notwendig, einige Gesetze im Bereich des Agrarrechts anzupassen.

Im Bgld. Bodenschutzgesetz ist die Anpassung erforderlich, um bei der Bodenbeprobung auch eine ausreichende Kontrolle der Bodengesundheit gewährleisten zu können. Im Flurverfassungs- Landesgesetz wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten insofern geregelt, als diese insbesondere für die Verwaltung der Agrargemeinschaften erforderlich sind. Im Burgenländischen Jagdgesetz 2017 wird die Jagddatenbank „Jagd Online Burgenland“ umgesetzt. Dadurch wird eine Papiervorlage der Abschusslisten, wie sie in den vergangenen Jahren durchzuführen war, obsolet und wird die Bürokratie im Jagdbereich verringert. Die Änderungen in der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993- LFBAO betreffen insbesondere die Verwaltung der personenbezogenen Daten zur Absolvierung der Prüfung. Bei den Änderungen im Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetz, im Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 und im Weinbaugesetz erfolgt eine Adaptierung der Begrifflichkeiten an die Datenschutz- Grundverordnung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Z 1 (§ 14)

Die Neufassung war erforderlich auf Grund der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten wird in Abs. 2 gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO geregelt und werden auch die Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO benannt. § 14 Abs. 3 regelt die Übermittlung von Daten an die Burgenländische Landwirtschaftskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu Z 2 (§ 16 Abs. 3)

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 2

Zu Z 1 (§ 107a)

Die neue Regelung war erforderlich auf Grund der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten werden für die Agrarbehörde in Abs. 1 und für die Agrarbehörde in Abs. 2 gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO geregelt und werden auch die Verantwortlichen gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO benannt. Abs. 3 regelt die Übermittlung der personenbezogenen Daten von den Agrargemeinschaften an die Agrarbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde.

Zu Z 2 (§ 109)

Regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 3

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Mit dieser Bestimmung wird der Eintrag zum Inhaltsverzeichnis zu § 158 geändert.

Zu Z 2 (§ 85 Abs. 3 und 4)

Da bei Jagdgesellschaften mehrere Personen jagdausübungsberechtigt sind, wird durch diese Bestimmung klargestellt, dass der Jagdleiter die Abschussliste zu führen hat und auch dafür die Verantwortung trägt. Er ist auch Ansprechpartner der Behörde. Die Frist von 14 Tagen gründet darauf, dass sich unter Umständen bei der Klasseneinteilung von Hirschen die Zuordnung des erlegten Hirsches ändern kann. Um nicht unbefristet Änderungen vornehmen zu können, kann nach Ablauf dieser 14 Tage nur mehr die Bezirksverwaltungsbehörde Änderungen auf Grund einer Mitteilung des Jagdleiters oder auf Grund eigener Erhebungen vornehmen. Diese Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorlagetermin 1. Februar ist erforderlich, um eine zeitgerechte Abschussplanung durch die Behörde zu ermöglichen bzw. bei mehrjährigen Abschussplänen die Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu gewährleisten.

Zu Z 3 (§ 158)

Abs. 1 regelt die Führung des Jagdkatasters durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Dieser Kataster dient der einfacheren Jagdgebietsverwaltung durch die Behörde und soll gewährleisten, dass die erhobenen Daten ständig zur Verfügung stehen, wenn dies erforderlich ist.

Die Abs. 2 bis Abs. 9 regeln die digitale Erfassung der Abschusslisten, die bislang in Papierform durch die Jagdausübungsberechtigten zu führen waren und auch in mehrfacher Ausfertigung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln waren. Mit der vorliegenden Datenbank „Jagd Online“ erfolgt nunmehr die Erfassung der Abschüsse und des Fallwildes in elektronischer Form, sodass eine analoge Übermittlung nicht mehr erforderlich ist. Alle Daten, die bisher über die Abschusslisten in den vorgegebenen Mustern der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt wurden, werden nunmehr über diese Datenbank bekannt gegeben. Da auch bisher schon die Abschusslisten laufend von den Jagdausübungsberechtigten zu führen waren und auch die Einschau durch Organe der Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister während des Jagdjahres laufend möglich war, ändert sich in diesen Punkten für die Jagdausübungsberechtigten nichts. Durch die elektronische Erfassung der getätigten Abschüsse besteht nunmehr aber die Möglichkeit, dass bei jenen Wildarten, bei denen es einen revierübergreifenden Abschuss gibt, es schneller möglich ist, aus der digitalen Abschussliste zu erfahren, welche Klassen des Rotwildes bereits erfüllt sind und in welchen Klassen noch Trophäenträger zu erlegen sind. Auch die Ausstellung und Bekanntgabe der Jagderlaubnisscheine an die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt mittels „Jagd Online“. Wird ein Jagderlaubnisschein ausgestellt, bedarf es mehr keiner zusätzlichen Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde. Um Mehrfachmeldungen zu verhindern, wird nur der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter ein Online-Zugang zur Verfügung gestellt, weil auch nur diese oder dieser der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber verantwortlich ist. Da es immer wieder vorkommt, dass bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren die Sicherheitsbehörden mit den Jagdausübungsberechtigten in Kontakt treten müssen, ist auch eine Weitergabe bestimmter Revierdaten unumgänglich. Die Erhebung der Daten über den Gesundheitszustand der Wildtiere ist für die Seuchenprävention und die Vorsorge gegen Wildkrankheiten unumgänglich. Daher ist auch eine Verarbeitung dieser Daten erforderlich. Zur Wahrung der Interessen der Jagdgenossenschaft ist es nicht nur zweckdienlich, sondern unumgänglich, dass zur Durchführung der Jagdausschusswahlen die Daten der Mitglieder der Jagdgenossenschaft verarbeitet werden. Da im Bereich der Wahlen auch den Gemeinden in diesem Bereich Aufgaben übertragen sind, erstreckt sich diese Berechtigung auch auf diese.

Zu Z 4 (§ 170)

Hierbei handelt es sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 5 und Z 6 (§ 171 Abs. 4 und 6)

Es werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu Artikel 4

Zu Z 1(Inhaltsverzeichnis) und Z 2 (§ 32b)

Die neue Regelung war erforderlich auf Grund der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten werden für die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Abs. 1 gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO geregelt. Abs. 2 regelt die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Landesregierung zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde. Weiters wurde das Inhaltsverzeichnis entsprechend angepasst.

Zu Z 2 (§ 34 Abs. 5)

Regelt das Inkrafttreten.

Artikel 5

Zu Z 1(§ 10 Abs. 1)

Hier erfolgt die Anpassung der Begrifflichkeiten an die DSGVO.

Zu Z 2 (§ 111 Abs. 7)

Regelt das Inkrafttreten.

Artikel 6

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 5)

Hier erfolgt die Anpassung der Begrifflichkeiten an die DSGVO.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 3)

Regelt das Inkrafttreten.

Artikel 7

Zu Z 1 (§ 11 Abs. 4) und Z 2 (§ 12)

Hier erfolgt die Neufassung zur Klarstellung der Begrifflichkeiten an die DSGVO.

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 2)

Regelt das Inkrafttreten.